

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Digital Entrepreneurship an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

vom 21.08.2023

(für diese Studien- und Prüfungsordnung gilt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27.05.2020)

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, Art 84 Abs.2 Satz 1-Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27.05.2020 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Durch das crossfunktionale und interdisziplinäre Masterstudium werden die Absolventen befähigt, Gründungs- und Führungsaufgaben in einem zukunftsgerichten, digitalisierten Umfeld zu übernehmen. ²Die Studierenden werden insgesamt in die Lage versetzt, unternehmerische Gelegenheiten zu entdecken oder zu kreieren und ihre Umsetzung zu planen, die auf Digital-Technologien und ihrer Anwendung in innovativen Business Cases beruhen.
- (2) ¹Ziel dieses Masterstudiums ist es, Studierenden mit erstem berufsqualifizierendem Hochschulabschluss die Fähigkeit zu vermitteln, Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen in Digital Entrepreneurship zu definieren und zu interpretieren. ²Sie erlangen ein bereites, detailliertes und kritisches Verständnis in technologischer Fachkompetenz, technologiebasierter F&E-Methodenkompetenz, unternehmerischer Fach- und Methodenkompetenz sowie Selbst-, Team- und Sozialkompetenz und sind in diesen Bereichen auf dem neuesten Stand des Wissens.

- (3) ¹Der interdisziplinäre Ansatz dieses Masterstudiums liegt auch darin, dass die Gründungslehre Hand in Hand mit einer technologischen Qualifizierung geht. ²Ziel ist es, Kenntnis von Digital-Technologien so fokussiert zu vermitteln, dass Studierende unabhängig von ihren Vorkenntnissen technologische Möglichkeiten kennen und einzuschätzen lernen sowie technologische Zukunftstrends und ihre Herausforderungen und Chancen abzuschätzen lernen. ³Die Absolventen sind in der Lage die fachliche erkenntnistheoretisch begründete Richtigkeit unter Einbezug wissenschaftlicher und methodischer Überlegungen gegeneinander abzuwägen und können unter Zuhilfenahme dieser Abwägungen praxisrelevante und wissenschaftliche Probleme lösen.
- (4) ¹Teilnehmende mit entsprechenden technologischen Vorkenntnissen erhalten zudem die Möglichkeit diese anwendungsnah zu vertiefen und ebenso mit Entrepreneurship-Kenntnissen zu kombinieren, so dass in dieser interdisziplinären Kombination von Wissen, gemeinsam mit der technologischen Kompetenz, die Befähigung zur Entdeckung oder Kreierung, Evaluation und Umsetzung von hoch innovativen Geschäftsideen deutlich gestärkt wird.
- (5) Durch die im Masterstudium vermittelte Selbst-, Team- und Sozialkompetenz erkennen die Absolventinnen und Absolventen Konfliktpotentiale in der Zusammenarbeit mit Anderen und reflektieren diese vor dem Hintergrund situationsübergreifender Bedingungen.
- (6) Die erworbenen Kompetenzen im Masterstudiengang Digital Entrepreneurship qualifizieren zur Übernahme komplexer Fach- und Führungsaufgaben und können als Basis für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem anschließenden Promotionsverfahren dienen oder die Arbeit in wissenschaftlichen Einrichtungen ermöglichen.

§ 3 Studiengangsprofil

Der Studiengang „Digital Entrepreneurship“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang mit einem stärker anwendungsorientierten Profil.

§ 4 Regelstudienzeit, Beginn und Aufbau des Studiums

- (1) Der Studiengang wird als Vollzeitstudium angeboten und umfasst eine Regelstudienzeit von drei Studiensemestern mit einem Gesamtumfang von 90 ECTS-Punkten.
- (2) Im letzten Studiensemester des Vollzeitstudiums wird die Masterarbeit angefertigt.
- (3) ¹Das Studium kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden. ²Ein Anspruch darauf, dass der Studienbeginn in jedem Semester (z.B. bei geringer Anzahl qualifizierter Bewerber) angeboten wird, besteht nicht.
- (4) ¹Vor Beginn der Prüfungsanmeldung im ersten Studiensemester muss die Wahl des Studienschwerpunkts erfolgen. ²Die Studierenden beider Studienschwerpunkte müssen 15 Credits im gewählten Schwerpunkt absolvieren. Folgende Schwerpunkte stehen zur Auswahl:
1. Technologiefächer als Schwerpunkt MINT
 2. Entrepreneurship- und BW-Kurse als Schwerpunkt Business

- (5) Detaillierte Informationen zum Aufbau des Studiums und der zeitliche Ablauf (Studienplan) sind im Modulhandbuch hinterlegt.

§ 5

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Digital Entrepreneurship sind:
1. Ein erfolgreich abgeschlossenes, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassendes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss, dessen Umfang in der Regel 210 ECTS-Punkte, mindestens jedoch 180 ECTS-Punkte umfasst.
 2. ¹Der Hochschulabschluss nach Ziffer 1 muss mit einer Gesamtprüfungsleistung von „gut“ oder besser abgeschlossen sein. ²Soweit aufgrund abweichender Notensysteme eine Umrechnung der Gesamtnote erforderlich ist, erfolgt diese nach der sogenannten „modifizierten bayerischen Formel“ nach den Vorgaben der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden (ASPO). ³Einem Bewerber mit einem Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule wird empfohlen, bis zum Ende des Bewerbungszeitraums einen Anerkennungsbescheid des Studienabschlusses, ausgestellt durch eine zertifizierte Einrichtung (z. B. uni-assist) vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Zulassung zum Studium trifft die Prüfungskommission. ⁵Alternativ ist die Anforderung auch durch Nachweis darüber erfüllt, dass die vorgelegte Abschlussnote im Erststudiengang im Prozentrang der Abschlüsse des Studiengangs an der jeweiligen Hochschule in die Gruppe der 60 %-Besten fällt.
 3. BewerberInnen, die nicht im Rahmen der Vorauswahl nach Ziffer. 2 zugelassen werden, können durch das erfolgreiche Absolvieren eines Eignungstests nach § 6 die studiengangsspezifische Eignung nachweisen.
- (2) ¹AbsolventInnen eines Bachelorstudiengangs mit weniger als 210 (aber mindestens 180) ECTS-Leistungspunkten erhalten die Möglichkeit, fehlende theoretische Kompetenzen durch den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus einem grundständigen Studiengang der Hochschule nachzuweisen. ²Die Prüfungskommission legt bei fehlenden Credits zu Beginn des Studiums die zusätzlich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen fest, die innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden müssen. Fehlende praktische Kompetenzen können durch berufspraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen des praktischen Studiensemesters in den grundständigen Studiengängen entsprechen, nachgewiesen werden. ³Sollten die fehlenden Kompetenzen nicht bis zum Ende des zweiten Fachsemesters vorliegen, erfolgt die Exmatrikulation zum Ende dieses Semesters.
- (3) ¹Anträge auf Zulassung zum Masterstudium für einen Studienbeginn im Sommersemester sind bis zum 15. Januar, für einen Studienbeginn im Wintersemester bis zum 15. Juli des betreffenden Jahres an die Hochschule zu stellen. ²Die Hochschule kann diese Fristen bei Bedarf verlängern.
- (4) ¹BewerberInnen für das Masterstudium, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang noch kein Prüfungsgesamtergebnis vorweisen können, jedoch einen erfolgreichen ersten Studienabschluss bis zum Beginn des Masterstudiengangs glaubhaft machen, werden unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass sie innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums die erforderli-

chen Nachweise beibringen. ²Die Glaubhaftmachung des Studienabschlusses erfolgt durch Vorlage eines Notennachweises (z.B. Transcript of Records), der die Erbringung aller für den erfolgreichen Studienabschluss erforderlicher Studienleistungen bescheinigt.

- (5) BewerberInnen, die weder einen Erstabschluss, noch die Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben haben, müssen den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 3 Absatz 3 der Satzung über das Immatrikulationsverfahren der Ostbayerischen Technischen Hochschule erbringen.
- (6) ¹Bei Nichtzulassung von BewerberInnen wird ihnen dies mit einer Begründung schriftlich mitgeteilt. ²Eine erneute Bewerbung ist frühestens im folgenden Bewerbungszeitraum wieder möglich.

§ 6

Nachweis der studiengangspezifischen Eignung

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Eignungsverfahren ist die form- und fristgerechte sowie vollständige Vorlage der geforderten Bewerbungsunterlagen.
- (2) Zum Nachweis der studiengangspezifischen Eignung wird die erfolgreiche Vorlage eines schriftlichen Aufsatzes gefordert, dessen organisatorische Rahmenbedingungen und dessen Aus- und Abgabetermin die Auswahlkommission festlegt.

Gegenstand des Aufsatzes sind die drei Themenfelder:

1. Digitale Technologien,
2. Unternehmensgründung,
3. Innovation

Vorgaben für den Aufsatz sind:

- Der Aufsatz ist in deutscher Sprache abzufassen und umfasst mindestens 1 800 und maximal 2 500 Wörter.
- Das Thema umfasst eine Fallanalyse, die gute Grundlagenkenntnisse zu den drei benannten Themenfeldern erfordert.
- Die Bearbeitungszeit beträgt zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Ausgabe. Die Arbeit ist vor Ablauf der Bearbeitungszeit online an der Fakultät Weiden Business School einzureichen.
- Hinzugezogene Quellen und Hilfsmittel sind anzugeben.
- Es ist ein Formblatt beizulegen, in dem bestätigt wird, dass der Aufsatz eigenständig erstellt wurde.

Bei der Bewertung des Aufsatzes gehen die Themenfelder unter Nr. 1 bis 2 zu je 25 %, das Themenfeld unter der Nr. 3 zu 20 % in die Punktebewertung nach § 6 Abs. 3 ein.

- (3) ¹Auf Basis der Ergebnisse des Aufsatzes gemäß Abs. 2 sowie der Abschlussnote des Erststudiums erfolgt eine differenzierte Bewertung mit Punkten. ²Insgesamt können 100 Punkte erreicht werden, davon 70 Punkte aus dem Aufsatz und 30 Punkte aus dem Erststudium. ³Das Bestehen des Eignungstests erfordert das Erreichen von mindestens 65 Punkten. ⁴Die Abschlussnote des Erststudiums wird folgendermaßen in Punkte umgerechnet: Für die Note 4,0 werden 0 Punkte vergeben, für die Note 1,0 werden 30 Punkte vergeben. ⁵Für jedes Zehntel besser als die Note 4,0 wird 1 Punkt vergeben.

- (4) ¹Erzielt der Bewerber im Eignungsverfahren das Ergebnis „nicht bestanden“, ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. ²Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen. ³Das Ergebnis des Eignungsverfahrens für den jeweiligen Masterstudiengang wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.
- (5) Der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung ist bei BewerberInnen, die ihr einschlägiges Erststudium mit der Gesamtnote „besser als 1,3“ abgeschlossen haben oder im Prozentrang der Abschlüsse ihres Studiengangs nachweislich zu den 10 % Besten gehören, erbracht.
- (6) ¹Das Eignungsverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die sich aus mindestens zwei vom Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät bestellten Professorinnen oder Professoren zusammensetzt. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt drei Jahre, eine Wiederbestellung ist zulässig. Der oder die Frauenbeauftragte der jeweiligen Fakultät kann beratend in der Auswahlkommission mitwirken.

§ 7

Module und Leistungsnachweise

- (1) ¹ Die Module, ihre ECTS-Punkte und Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. ²Die entsprechenden Regelungen für die Wahlpflichtmodule werden im Modulhandbuch festgelegt.
- (2) ¹ Die Lernziele und Inhalte der Pflichtmodule werden im Modulhandbuch festgelegt. ²Die Wahlpflichtmodule dienen der Vertiefung der Pflichtmodulinhalte.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule und Wahlmodule angeboten werden, besteht nicht. ²Dergleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (4) Ein ECTS-Punkt entspricht in der Regel einer Arbeitszeit von 30 Stunden

§ 8

Studienplan und Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Weiden Business School erstellt ergänzend zur Studien- und Prüfungsordnung ein Modulhandbuch und einen Studienplan, die vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.
- (2) Die Module sowie die dazu gehörigen Studien- und Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch beschrieben. Das Modulhandbuch enthält insbesondere folgende Informationen zu den einzelnen Modulen:
 - a) Name/Bezeichnung des Moduls (deutsch/englisch)
 - b) Häufigkeit des Angebots
 - c) ECTS-Leistungspunkte (einschl. Aufteilung des Workloads)
 - d) Lehrende/Modulverantwortliche
 - e) Zugangsvoraussetzungen
 - b) Lernziele
 - c) Lehrinhalte
 - h) Studien- und Prüfungsleistungen
 - l) die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen (Englisch oder Deutsch)
 - j) Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf bzw. Hochschulweit.

- (3) Der Ablauf des Studiums wird im Studienplan beschrieben. Der Studienplan enthält folgende Informationen:
 - a) Zeitlicher Ablauf des Studiums, zeitliche Reihenfolge der Module
 - b) Anzahl der Präsenzstunden (SWS) pro Modul
 - c) ECTS-Leistungspunkte pro Modul

§ 9

Masterarbeit

- (1) Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit und Ausgabe eines Themas ist, dass von den Studierenden mindestens 40 ECTS-Punkte erreicht wurden.
- (2) Die Anmeldung der Masterarbeit und Ausgabe des Themas kann frühestens zu Beginn des zweiten Semesters und soll spätestens im ersten Monat des dritten Semesters erfolgen.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (4) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Sie darf mit Genehmigung des Aufgabenstellers in englischer Sprache abgefasst werden.

§ 10

Bewertung von Prüfungen und Leistungsnachweisen

- (1) Für jedes Modul, das mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde, sowie für die mindestens mit "ausreichend" bewertete Masterarbeit werden die ECTS-Punkte gemäß Anlage 1 vollständig vergeben.
- (2) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind.
- (3) Die Zeugnisgesamtnote ergibt sich als gewichteter Mittelwert der einzelnen Modulnoten mit den in Anlage 1 angegebenen Gewichten.

§ 11

Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform „M.A.“ verliehen

§ 12

Prüfungskommission

Die für den Studiengang zuständige Prüfungskommission ist die Prüfungskommission der Fakultät Weiden Business School mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2023 in Kraft und gilt für Studierende, die im Wintersemester 2023/2024 oder später Ihr Studium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 19.07.2023 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten.

Amberg, 21.08.2023

gez.

Prof. Dr. Clemens Bulitta
Präsident

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Digital Entrepreneurship an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden wurde am 24.08.2023 über das Internet durch Einstellung auf der Homepage der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden (unter www.oth-aw.de) bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 24.08.2023.

Anlage 1 Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

1	2	3	4	5	6	7	8
Nr.	Modulbezeichnung	ECTS ¹⁾	SWS ¹⁾	Art der Lehrveranstaltung	Modulprüfung ^{**)}	Zulassungsvoraussetzung für Modulprüfung	Gewicht für Prüfungsgesamtnote ¹⁾
1	Modulbereich DIGI (DIGI Modules)	30	24				
D1	Digitalisierung und digitale Gesellschaft (Digitalisation and digital society)	5	4	SU, Ü	Präs		1
D2	Methoden der digitalen Produktentwicklung (Digital product development)	5	4	SU, Ü	Präs		1
D3	Innovationsmanagement, Intrapreneurship, Corporate Entrepreneurship und Transfer (Innovation management, intrapreneurship, corporate entrepreneurship and transfer)	5	4	SU, Ü	Präs		1
D4	Entrepreneurship: Grundlagen und Cases zu Start-ups, Wachstum und Exits (Entrepreneurship – principles and case studies for starting, growing and exiting new ventures)	5	4	SU, Ü	Präs		1
D5	Start-up Valuation, Evaluation, Financing and Financial Modeling	5	4	SU, Ü	Präs		1
D6	Verhandlungsführung und Moderation (Negotiations and moderation)	5	4	SU, Ü	Präs		1
2	Digital Innovation Business Lab and Opportunity Workshop	25	10				5
	2.1 Opportunity Workshop	5	2	SU, Ü	praP		0,2*
	2.2 Digital Business Modell Lab	10	4	SU, Ü	praP		0,4*
	2.3 Digital Product Development Lab	10	4	SU, Ü	praP		0,4*

1	2	3	4	5	6	7	8
Nr.	Modulbezeichnung	ECTS ¹⁾	SWS ¹⁾	Art der Lehrveranstaltung	Modulprüfung ^{**)}	Zulassungsvoraussetzung für Modulprüfung	Gewicht für Prüfungsgesamtnote ¹⁾
3	Wahlpflichtmodule individueller Grundlagenbereich^{*) 2)} (Elective modules individuals basics)	15					3
W1	MINT-Grundlagenmodule gemäß Modulkatalog 3 Module à 5 ECTS (siehe Modulhandbuch) (MINT basic modules by module catalog)	Je 5	In der Regel 4	SU, Ü	Kl oder ModA oder Präs oder praP		Je 1/3 ^{*)}
W2	Business-Grundlagenmodule gemäß Modulkatalog 3 Module à 5 ECTS (siehe Modulhandbuch) (Business basic modules by module catalog)	Je 5	In der Regel 4	SU, Ü	Kl oder ModA oder Präs oder praP		Je 1/3 ^{*)}
4	Masterarbeit (Master thesis)						
MA	Masterarbeit/Capstone Projekt Master thesis/Capstone project	20		MA	MA, Kol		4
	Summe ECTS / SWS	90	46				

^{*)}Angaben geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

^{**)}Die Modulprüfungen können über ein Bonussystem auf freiwilliger Basis ergänzt werden (s. Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (APO) der OTH Amberg-Weiden).

- 1) Der individuelle Grundlagenbereich („Wahlbereich“) ermöglicht es den Studierenden, je nach Vorkenntnissen entweder einen Schwerpunkt in Technologiefächern (z. B. für Studierende mit einem Bachelor in BWL) oder in Entrepreneurship- und BW-Kurse zu legen (z. B. für Studierende der Elektro- und Informationstechnik, der Medizintechnik und des Wirtschaftsingenieurwesens) und so individuelle fachliche Lücken auf dem Weg zu Innovation und Gründung zu schließen. Das Fächerangebot umfasst auch Fächer der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB).
- 2) Die jeweils zugeordneten Module werden in einem Modulkatalog, der im Modulhandbuch ausgewiesen ist, festgelegt.

Studiengangsspezifische Wahlpflichtmodule:

Es handelt sich hier jeweils um eine Modulgruppe mit mehreren Wahlpflichtmodulen, für die jeweils ECTS-Leistungspunkte bei erfolgreichem Abschluss des jeweiligen Moduls erworben werden. Insgesamt müssen die in der SPO definierten ECTS-Leistungspunkte je Gruppe erworben werden.

Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Fach-/Methodenkompetenzen haben einen engen fachlichen Bezug zum Studiengang und dienen der Aneignung von Fach- und Methodenkompetenzen auf ausgewählten Gebieten (vgl. HQR vom 16.02.2017).

Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Sozial-/Selbstkompetenzen dienen der Vermittlung und Vertiefung fachübergreifender Kompetenzen und Qualifikationen (vgl. HQR vom 16.02.2017).

Die detaillierten Qualifikationsziele der wahlobligatorischen Module ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.